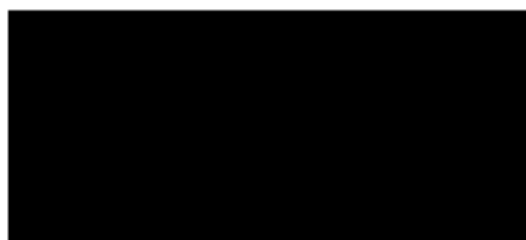




Stadt Krefeld • -30- • 47792 Krefeld



DER OBERBÜRGERMEISTER

Fachbereich Recht

03. Februar 2017

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

30/0 3 0016/17 se-wi

Auskunft erteilt / E-Mail

Herr Dr. Seeber

Anschrift / Zimmer

Von-der-Leyen-Platz 1

Telefon / Fax

Ihr Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW), betreffend die Tätigkeit von Herrn Oberbürgermeister Meyer im Beirat der RWE

Sehr geehrte

Ihr Antrag vom 03.01.2017, welcher mich per E-Mail erreicht hat, wird abgelehnt.

Begründung:

Der Konzernbeirat der RWE AG ist ein privatrechtlich begründetes Gremium, welches die Aufgabe hat, Vorstände und Geschäftsführer des RWE Konzerns zu beraten. Seine Mitglieder werden vom Vorstand der RWE AG aufgrund persönlicher Eignung in das Gremium berufen. Im Konzernbeirat werden nicht die Interessen einzelner Personen, Organisationen oder Körperschaften, wie z. B. der Stadt Krefeld, vertreten. Dies ergibt sich auch daraus, dass diese kein Entsendungsrecht für Mitglieder des RWE-Beirates hat.

Bei der Berufung von Herrn Oberbürgermeister Meyer in den Konzernbeirat handelt es sich um ein persönliches Mandat. Daher ergeben sich aus der Tätigkeit in diesem Gremium keine Informationen, die offenzulegen wären oder offen gelegt werden können.

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie gemäß § 13 IFG NRW den Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen anrufen können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Konten der Stadt Krefeld
Sparkasse Krefeld
Volksbank Krefeld

IBAN
• DE83 3205 0000 0000 3012 91
• DE48 3206 0362 0000 0021 51

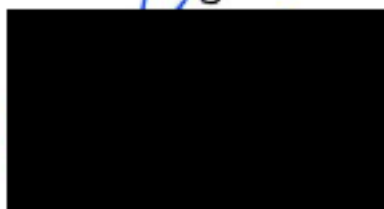
BIC
• SPKRDE33XXX
• GENODED1HTK

GID: DE50ZZZ00000162611
• Internet: www.krefeld.de
• E-Mail: stadtservice@krefeld.de

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische Poststelle des bezeichneten Gerichtes ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hinweise:

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte, beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften und technischen Rahmenbedingungen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Wenden Sie sich gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht.

Die Übermittlung per einfacher E-Mail genügt den besonderen Vorschriften der ERVVO VG/FG nicht, weil dieser Kommunikationsweg nicht zu den zugelassenen Kommunikationswegen gehört. Sie erfüllt auch nicht das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Signatur soll Gewähr dafür bieten, dass das anstelle eines Schriftstückes eingereichte Dokument von einem bestimmten Verfasser stammt und mit seinem Willen übermittelt worden ist.

Auch die Verfahrensarten, für die elektronisch Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein; auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.